

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung
und Migration**

Umtriebe bewaffneter und unbewaffneter „Hilfstruppen“ der türkischen Regierung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Ortsvereine der „Union Europäisch-Türkischer Demokraten“ (UETD) mit jeweils wie vielen Mitgliedern an welchen Orten in Baden-Württemberg es gibt (bitte tabellarische Aufstellung);
2. ob diese Ortsvereine in Baden-Württemberg als eingetragene Vereine mit oder ohne Gemeinnützigkeit konstituiert sind;
3. ob, wann, wo und in welcher Weise seit 2014 Behörden, Politiker, Einrichtungen oder sonstige staatliche Stellen des Landes Baden-Württemberg mit einem Ortsverein der UETD oder mit der UETD selbst zusammengearbeitet haben oder gemeinsam aufgetreten sind oder der Organisation oder ihrer Jugendorganisation Geld- oder Sachmittel oder Zuschüsse, ggf. in welcher Höhe, zukommen ließen;
4. ob sich A. noch auf freiem Fuß oder in Haft befindet oder sich in die Türkei abgesetzt hat;
5. ob sein Umfeld und Vereinsräumlichkeiten der UETD in Baden-Württemberg auf Waffen- oder Munitionslager untersucht oder bisher ungeklärte Straftaten mit unregistrierten Waffen auf Verbindungen zu ihm untersucht wurden oder werden;
6. welche Waffen – außer der Schusswaffe Marke „Skorpion“ –, die für Angehörige des Osmanen Germania Boxclubs (BC) bestimmt waren, noch beschlagnahmt worden sind;

7. welche Maßnahmen sie gegen die UETD in Baden-Württemberg und die hiesigen Ableger des Osmanen Germania BC zu unternehmen gedenkt;
8. warum Ausländerbehörden in Baden-Württemberg bisher von den Möglichkeiten des Verbots und der Beschränkung politischer Betätigung nach § 45 Aufenthaltsgesetz bei Anmeldung von Versammlungen erkennbar nationalistisch-türkischer Gruppierungen keinen Gebrauch gemacht haben, obwohl den Sicherheitsbehörden die Verbindungen dieser Gruppen in die Türkei bekannt gewesen sind;
9. ob sie beabsichtigt, gegenüber den Ausländerbehörden zu verfügen, von den Möglichkeiten des Verbots und der Beschränkung politischer Betätigung bei Anmeldung von Versammlungen erkennbar nationalistisch-türkischer Gruppierungen künftig Gebrauch zu machen, nachdem nunmehr nachweisbar der türkische Staat unter Zuhilfenahme dieser Gruppen innere Unruhen schürt;
10. ob ihr bekannt ist, wie es dazu kommen konnte, dass eine in Deutschland erscheinende türkische Zeitung aus Abhörergebnissen der Ermittler in Zusammenhang mit der Demonstration in Stuttgart im April 2016 zitierte;
11. wie sie konkret beabsichtigt, die Medienlandschaft – hier insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien – vor Beeinflussung durch türkische Interessenvertreter zu schützen;
12. ob und wie viele der Ordnungsgelder, die gegen Mitglieder des Osmanen Germania BC oder andere Türken wegen Störungshandlungen im Gerichtssaal des Stuttgarter Landgerichts verhängt wurden, bezahlt worden sind;
13. wie sie konkret Richter und andere Justizangehörige künftig besser gegen Bedrohungen, Beleidigungen und Einschüchterungen seitens gewaltaffiner Angehöriger des Osmanen Germania BC zu schützen gedenkt, oder ob sie der Auffassung ist, die staatlichen Möglichkeiten seien ausgeschöpft.

14. 12. 2017

Rottmann, Berg, Dürr,
Palka, Dr. Meuthen AfD

Begründung

Ein Rechercheverbund zwischen dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ und den „Stuttgarter Nachrichten“ trat am 12./13. Dezember 2017 mit schwerwiegenden Erkenntnissen zu kriminellen Verflechtungen zwischen türkischem Staat und Geheimdienst, türkischen Regierungsangehörigen um Staatschef Erdogan, türkischen Lobbyistenvereinigungen und dem türkischen, rockerähnlichen „Osmanen Germania Boxclub“ an die Öffentlichkeit, wobei der Schwerpunkt dieser Verflechtungen in Baden-Württemberg angesiedelt ist. In Baden-Württemberg scheint es gegenwärtig sieben „Chapter“ des Osmanen Germania BC zu geben.

Der frühere Präsident der „Union Europäisch-Türkischer Demokraten“ (UETD), Niederlassung Rhein-Neckar in Mannheim, A. – die UETD hat in Baden-Württemberg mindestens 45 Vereine gegründet – habe diesen Berichten zufolge Befehle des AKP-Abgeordneten im türkischen Parlament und Vertrauten des türkischen Staatschefs Erdogan, K., entgegengenommen, die auf die Verfolgung und Drangsalierung auch in Baden-Württemberg lebender Erdogan-Gegner und Kurden gerichtet waren. Als Mittel zum Zweck hätten die „Osmanen Germania“ gedient, in Gestalt von deren Präsidenten B., ansässig in Baden-Württemberg, der auch Kontakte zum türkischen Geheimdienst habe. Die Genannten hätten im Auftrag türkischer Regierungskreise am 10. April 2016 die türkische Demonstration in der Stuttgarter Innenstadt organisiert und durchgeführt, bei der ein stundenlanges Kampf zwischen Türken und Kurden tobte und 50 Polizeibeamte verletzt wurden.

Besagter K. habe nicht nur seine Statthalter in Deutschland beauftragt „Kurden mit Stöcken auf den Kopf zu schlagen“, dies zu fotografieren und diese Bilder dem türkischen Staat zu überlassen. Er habe dem baden-württembergischem Zweig der UETD und den hiesigen Osmanen auch Geld mit der Aufforderung, Maschinenpistolen zu besorgen, beschafft, und dieser Aufforderung sei nachgekommen worden. „Unter anderem“ sei eine Maschinenpistole „Skorpion“ beschlagnahmt worden. A. – der Mannheimer Kontaktmann von K. – seinerseits habe persönlich nicht nur die Osmanen Germania BC beauftragt, den deutschen Journalisten Böhmermann für sein Schmähdgedicht zu bestrafen, sondern in Telefonaten mit hier lebenden Türken diese aufgefordert, sich zu bewaffnen. Er könne „saubere“ Waffen vermitteln und verfüge über ein Munitionslager.

Die Stuttgarter Zeitung gibt die Einschätzung wieder, die Osmanen Germania BC seien als Schlägertruppe der verlängerte Arm Ankaras in Deutschland.

B. befindet sich derzeit wegen anderer Delikte in Haft, A. scheint aber noch auf freiem Fuß zu sein.

Der Ermittlungsbericht enthält die Schlussfolgerung, der türkische Staat beabsichtige „unter tatkräftiger Unterstützung von in Deutschland verankerten Parteien und Unterstützern“ – wie der UETD und der Osmanen – unter anderem Einfluss auf die Medienlandschaft, die Meinungs- und Pressefreiheit in Deutschland zu nehmen.

Von einem anderen Schauplatz der Auseinandersetzung deutscher staatlicher Stellen mit den türkisch-nationalistischen Osmanen Germania BC – hier dem Landgericht Stuttgart, wo gegen Anhänger der Osmanen Germania BC Strafprozesse stattfinden – berichtet die Stuttgarter Zeitung am 29. September 2017. Danach erhalten Journalisten Morddrohungen, Richter und Justizangehörige werden beleidigt und ebenfalls bedroht. Der Bruder eines Angeklagten habe sich Zutritt zum Garten der Vorsitzenden Richterin verschafft. Im Gerichtssaal komme es zu Tumulten und gewalttätigen Auseinandersetzungen. Die Justiz zeige allerdings „Härte“ in Form von Platzverweisen und Ordnungsgeldern.

Eine Bundestagsabgeordnete der Linken, Frau Dagdelen MdB, forderte ein Verbot der „Osmanen Germania“.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Januar 2018 Nr. 4-1113.6/212 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Ortsvereine der „Union Europäisch-Türkischer Demokraten“ (UETD) mit jeweils wie vielen Mitgliedern an welchen Orten in Baden-Württemberg es gibt (bitte tabellarische Aufstellung);

Zu 1.:

Die „Union Europäisch-Türkischer Demokraten“ (UETD) ist kein Beobachtungsobjekt des baden-württembergischen Verfassungsschutzes. Die UETD ist mit mehreren Regionalverbänden in Baden-Württemberg sowie in Großräumen wie Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe etabliert. Die genaue Zahl der zugehörigen Vereine in Baden-Württemberg ist nicht bekannt. Im Übrigen liegen der Landesregierung keine über die öffentlichen Angaben der Organisation hinausgehenden Erkenntnisse vor.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. ob diese Ortsvereine in Baden-Württemberg als eingetragene Vereine mit oder ohne Gemeinnützigkeit konstituiert sind;

Zu 2.:

Eine Aussage zum Gemeinnützigkeitsstatus der UETD oder ihrer Ortsvereine ist aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung; AO) nicht zulässig. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen. Auch das Verwaltungsverfahren selbst zählt zu den geschützten Verhältnissen.

Ein Offenbarungstatbestand nach § 30 Abs. 4 AO, der die Offenbarung der in § 30 Abs. 2 AO geschützten Verhältnisse erlaubt, liegt nicht vor.

3. ob, wann, wo und in welcher Weise seit 2014 Behörden, Politiker, Einrichtungen oder sonstige staatliche Stellen des Landes Baden-Württemberg mit einem Ortsverein der UETD oder mit der UETD selbst zusammengearbeitet haben oder gemeinsam aufgetreten sind oder der Organisation oder ihrer Jugendorganisation Geld- oder Sachmittel oder Zuschüsse, ggf. in welcher Höhe, zukommen ließen;

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Seitens des Finanzministeriums wird auf die Ausführungen zum Steuergeheimnis unter Ziffer 2 verwiesen.

4. ob sich A. noch auf freiem Fuß oder in Haft befindet oder sich in die Türkei abgesetzt hat;

Zu 4.:

Dem Ministerium der Justiz und für Europa liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich A. aktuell in Untersuchungs- bzw. Strafhaft befindet.

5. ob sein Umfeld und Vereinsräumlichkeiten der UETD in Baden-Württemberg auf Waffen- oder Munitionslager untersucht oder bisher ungeklärte Straftaten mit unregistrierten Waffen auf Verbindungen zu ihm untersucht wurden oder werden;

Zu 5.:

Bei einer bundesweiten Durchsuchungsmaßnahme des Hessischen Landeskriminalamts und der Staatsanwaltschaft Darmstadt, u. a. wegen des Verdachts des illegalen Waffenhandels, wurden im Rahmen der Amtshilfe im November 2016 Durchsuchungsmaßnahmen durch Beamte des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und des Polizeipräsidiums Mannheim bei A. durchgeführt. Hierbei konnten weder Waffen noch Munition aufgefunden werden. Räumlichkeiten der UETD waren von den Durchsuchungsmaßnahmen nicht betroffen.

Schusswaffen, die im Rahmen von Ermittlungen in Baden-Württemberg sichergestellt oder beschlagnahmt werden, werden grundsätzlich durch das Kriminaltechnische Institut beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg kriminaltechnisch untersucht und waffenrechtlich beurteilt. Weiterhin wird der Schusswaffenerkennungsdienst durchgeführt. In diesem Rahmen werden die Waffen unter anderem beschossen und die gewonnenen Vergleichsmunitionsteile werden an das Bundeskriminalamt zum Abgleich mit der dort geführten zentralen Tatmunitionssammlung gesendet, um eventuell vorhandene Tatzusammenhänge zu erkennen.

6. welche Waffen – außer der Schusswaffe Marke „Skorpion“ –, die für Angehörige des Osmanen Germania Boxclubs (BC) bestimmt waren, noch beschlagnahmt worden sind;

Zu 6.:

In Baden-Württemberg wurden außer der Schusswaffe der Marke „Skorpion“, die in Amtshilfe beschlagnahmt wurde, zwei halbautomatische Pistolen, eine Druckluftpistole und sechs Schreckschusswaffen im Rahmen von Ermittlungsverfahren der Ermittlungsgruppe Meteor gegen Angehörige des „Osmanen Germania Boxclubs“ (OGBC) beschlagnahmt.

7. welche Maßnahmen sie gegen die UETD in Baden-Württemberg und die hiesigen Ableger des Osmanen Germania BC zu unternehmen gedenkt;

Zu 7.:

Die Mitglieder der nationaltürkisch geprägten Gruppierung OGBC standen bereits unmittelbar nach der Gründung des Vereins im Jahr 2015 im Fokus der örtlich zuständigen Polizeipräsidien und des Landeskriminalamts. Der Konflikt zwischen den OGBC und der kurdisch dominierten Gruppierung Bahoz begann im April 2016 und erreichte im November 2016 nach mehreren Aufmärschen und meist körperlichen Auseinandersetzungen beider Gruppierungen, besonders um Ludwigsburg und Stuttgart, seinen Höhepunkt. Einhergehend mit der Verschärfung des Konflikts wurde beim Landeskriminalamt am 12. Dezember 2016 die Ermittlungsgruppe Meteor (EG Meteor) in Kooperation mit den Polizeipräsidien Ludwigsburg und Stuttgart sowie der Bundespolizeidirektion Stuttgart eingerichtet. In der Folge wurden über 100 Ermittlungsverfahren geführt und die erforderlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zur Befriedung der Konflikte getroffen. Von Anfang an waren Ermittler der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Teil der Ermittlungsgruppe. Im Rahmen der durch die EG Meteor bearbeiteten Ermittlungsverfahren konnten bislang 31 Haftbefehle gegen Mitglieder beider Gruppierungen erwirkt werden; darunter auch Haftbefehle gegen die höchste Führungsriege des OGBC. Derzeit befinden sich noch 14 Mitglieder des OGBC in Haft. Seit Mai 2017 wurden in Baden-Württemberg keine Auseinandersetzungen mehr zwischen den Gruppierungen OGBC und Bahoz bekannt. Die Gruppierung Bahoz hat Anfang September 2017 ihre Selbstauflösung bekannt gegeben.

Nach § 3 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe prüft das LfV laufend auf Grundlage eigenen Erkenntnisaufkommens oder nach eingehenden Hinweisen, ob Bestrebungen im genannten Sinne vorliegen.

Die Prüfung eines etwaigen Verbots des OGBC fällt nicht in die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg (vgl. § 3 Abs. 2 VereinsG).

8. warum Ausländerbehörden in Baden-Württemberg bisher von den Möglichkeiten des Verbots und der Beschränkung politischer Betätigung nach § 45 Aufenthaltsgesetz bei Anmeldung von Versammlungen erkennbar nationalistisch-türkischer Gruppierungen keinen Gebrauch gemacht haben, obwohl den Sicherheitsbehörden die Verbindungen dieser Gruppen in die Türkei bekannt gewesen sind;

Zu 8.:

Aufgrund des Kontextes der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass nicht § 45 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg), sondern § 47 AufenthG gemeint ist. Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 47 grundsätzlich vor, dass Ausländer sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen dürfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann oder muss dem Ausländer jedoch die Betätigung untersagt werden. Die politische Betätigung eines Ausländers kann demnach unter anderem dann untersagt werden, wenn diese die politische Willensbildung in der Bundes-

republik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Die politische Betätigung kann auch dann untersagt werden, wenn sie gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt oder dazu bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind. Die politische Betätigung eines Ausländers ist zu untersagen, wenn diese die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht oder Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt. Gleiches gilt, wenn sie Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben. Die Anordnung eines politischen Betätigungsverbots unterliegt dabei jedoch hohen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot und die Verhältnismäßigkeit. Den Regierungspräsidien als zuständigen Ausländerbehörden sind keine Tatsachen oder Personen im Zusammenhang mit Gruppierungen im Sinne der Frage bekannt geworden, sodass von der Möglichkeit eines politischen Betätigungsverbots in diesem Zusammenhang bisher kein Gebrauch gemacht werden konnte.

9. ob sie beabsichtigt, gegenüber den Ausländerbehörden zu verfügen, von den Möglichkeiten des Verbots und der Beschränkung politischer Betätigung bei Anmeldung von Versammlungen erkennbar nationalistisch-türkischer Gruppierungen künftig Gebrauch zu machen, nachdem nunmehr nachweisbar der türkische Staat unter Zuhilfenahme dieser Gruppen innere Unruhen schürt;

Zu 9.:

In Baden-Württemberg sind für die Entscheidung über ein politisches Betätigungsverbot gemäß § 47 AufenthG die Regierungspräsidien als höhere Ausländerbehörden zuständig. In der Vergangenheit wurden, unabhängig von den in der Fragestellung in Bezug genommenen Gruppierungen, bereits mehrere solche Verbote und Beschränkungen ausgesprochen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden die Regierungspräsidien davon Gebrauch machen.

10. ob ihr bekannt ist, wie es dazu kommen konnte, dass eine in Deutschland erscheinende türkische Zeitung aus Abhörerergebnissen der Ermittler in Zusammenhang mit der Demonstration in Stuttgart im April 2016 zitierte;

Zu 10.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die in der Zeitung veröffentlichten Informationen beziehen sich nicht auf Ermittlungsverfahren der baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden.

11. wie sie konkret beabsichtigt, die Medienlandschaft – hier insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien – vor Beeinflussung durch türkische Interessenvertreter zu schützen;

Zu 11.:

Die Gewährleistung einer freien und unabhängigen Medienberichterstattung ist aus Sicht der Landesregierung unverzichtbar für eine freiheitliche Gesellschaft. Freiheit und Unabhängigkeit der Presse und des Rundfunks sind verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz; GG). Die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG) erfasst auch Formen zulässiger Einflussnahme auf Medien- und Programmangebote, zum Beispiel durch Äußerungen von inhaltlicher Kritik. Von verschiedenster Seite sind

die Anbieter von Medieninhalten und Programmen darüber hinaus hin und wieder auch Beeinflussungen ausgesetzt, die je nach Einzelfall problematisch oder unzulässig sein können und zu der Prüfung veranlassen, ob rechtliche Schritte einzuleiten sind.

Entsprechenden Bestrebungen kann im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dadurch transparent begegnet werden, dass sich die zuständigen Gremien mit Versuchen der Beeinflussung befassen und diese öffentlich machen. Im Bereich des privaten Rundfunks wird im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung von Programmen unter anderem geprüft, ob zum Beispiel aufgrund bestimmter Beteiligungsverhältnisse ein bestimmender Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte ausgeübt werden kann. Bei Beanstandungen kommen zudem aufsichtsrechtliche und allgemeine rechtliche Maßnahmen in Betracht.

Ein Bedarf an Änderungen im Bereich des Medienrechts zu einer weitergehenden Abwehr bestimmter Formen der Beeinflussung ist dem Staatsministerium nicht zugetragen worden.

12. ob und wie viele der Ordnungsgelder, die gegen Mitglieder des Osmanen Germania BC oder andere Türken wegen Störungshandlungen im Gerichtssaal des Stuttgarter Landgerichts verhängt wurden, bezahlt worden sind;

Zu 12.:

Im Hinblick auf den der Fragestellung zugrunde liegenden Medienbericht vom 27. September 2017 wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Antragsbegründung in Bezug genommenen Äußerungen der Präsidentin des Landgerichts Stuttgart generell auf die bestehenden Möglichkeiten des gerichtlichen Umgangs mit Störern bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen bezogen. In Strafverfahren vor dem Landgericht Stuttgart, in denen vermehrt Mitglieder des OGBC als Zuschauer auftraten, wurden in den vergangenen beiden Jahren keine Ordnungsgelder wegen Ungebühr verhängt. In einem dieser Verfahren wurden Störer aus dem Verhandlungssaal verwiesen. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren in weiteren Verfahren nach vorangegangenen Störungen während und am Rande der Hauptverhandlung Hausverbote gegen Zuschauer durch die Präsidentin des Landgerichts sowie Platzverweise für das Stuttgarter Justizviertel erteilt.

13. wie sie konkret Richter und andere Justizangehörige künftig besser gegen Bedrohungen, Beleidigungen und Einschüchterungen seitens gewaltaffiner Angehöriger des Osmanen Germania BC zu schützen gedenkt, oder ob sie der Auffassung ist, die staatlichen Möglichkeiten seien ausgeschöpft.

Zu 13.:

In der baden-württembergischen Justiz werden seit geraumer Zeit vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Justizangehörigen, der Gerichtsbesucher und der Prozessbeteiligten umgesetzt, z. B. die Trennung von öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich, die Sicherung der Eingangsbereiche, die flächendeckende Installation von Notrufsystemen und die Durchführung zahlreicher Schulungen und Fortbildungen zu Deeskalationsstrategien und Verhalten im Notfall.

Ein besonderer Fokus wird auf die Intensivierung von Personenkontrollen gelegt. An acht Landgerichtsstandorten wurden „Sicherheitsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ (SGS) eingerichtet. Dies sind mobile Wachtmeisterteams, die von den Gerichten und Justizbehörden zur Unterstützung bei Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Durchführung von Einlasskontrollen und der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sitzungsbetriebs, angefordert werden können. Insbesondere beim Landgericht Stuttgart und den dortigen sicherheitsrelevanten Großverfahren ist die Stuttgarter SGS regelmäßig im Einsatz. Des Weiteren besteht ein enger Austausch mit der Polizei, die im Wege der Amtshilfe die Justiz regelmäßig unterstützt.

Die SGS wurden in einem ersten Schritt in 2017 durch Schaffung von 21 zusätzlichen Justizwachtmeisterstellen gestärkt. Im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2018/2019 wurden weitere 64 Justizwachtmeisterstellen geschaffen, sodass eine nochmalige Verbesserung der Sicherheit in den Justizgebäuden gelingen wird. Daneben wird im Laufe des Jahres 2018 das neue Prozessgebäude in Stuttgart-Stammheim seinen Betrieb aufnehmen. In diesem Gebäude können künftig in zwei hochmodernen, bestens gesicherten Sitzungssälen sicherheitsrelevante Strafverfahren der Oberlandesgerichte und Landgerichte durchgeführt werden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration